



Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	In Kraft
90.501	Geschäftsbereich 5	09.01.2019

Geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, unsichere Wohnverhältnisse, Schulden, chronische Krankheiten und/oder psychische Probleme tragen dazu bei, dass nicht wenige Menschen in Siegen von Armut, sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung bedroht sind. Betroffen sind oftmals Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Renten-Beziehende, Menschen mit Migrationshintergrund oder Geringverdienende, die trotz Arbeit ergänzende staatliche Leistungen beantragen müssen.

Die Universitätsstadt Siegen bezuschusst daher Angebote im Sozialbereich, die im Stadtgebiet zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen beitragen.

Einen Zuschuss erhalten Angebote, die für die o.g. Personengruppen niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten und eine kostengünstige Versorgung mit Nahrungsmitteln (Frühstück, Mittagstisch etc.) bereitstellen.

Die Gewährung von Zuschüssen für diese Angebote fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Familien und Seniorenfragen der Universitätsstadt Siegen.

§ 1

Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist an die Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung der Universitätsstadt Siegen gebunden. Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (2) Zuschusszeitraum ist das städtische Haushaltsjahr. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss im Einzelfall beantragt und bewilligt werden.
- (3) Antragstellende müssen gemeinnützige Einrichtungen/Organisationen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.
- (4) Aus der jeweiligen Antragstellung muss ersichtlich sein, inwieweit das Angebot, für welches ein Zuschussantrag gestellt wird, dem öffentlichen Interesse der Universitätsstadt Siegen dient.
- (5) Im Rahmen von Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Bezuschussung durch den öffentlichen Träger hinzuweisen. Bei allen Veröffentlichungen ist das jeweils aktuelle Logo des öffentlichen Trägers nach dessen Vorgabe abzubilden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Internet bzw. den Sozialen Medien. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann der Hinweis auf den öffentlichen Träger in Textform („...„gefördert durch die Universitätsstadt Siegen“) erfolgen. Der Empfänger der Zuwendung/Förderung ist aufgefordert, Recyclingpapier mit dem Blauen Engel zu verwenden.

- (6) Zuschüsse/Förderungen Dritter sowie maßnahmenbezogene Einnahmen und Eigenleistungen sind bei einer Bezuschussung eines Angebots immer vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Eine Finanzierung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, falls dafür bereits eine anderweitige Finanzierung aus Mitteln der Universitätsstadt Siegen erfolgt.

§ 2

Zuschusskriterien

- (1) Zuschussfähig sind nach diesen Richtlinien Angebote eines niedrigschwelligen Aufenthalts und einer kostengünstigen Versorgung mit Nahrungsmitteln (Frühstück, Mittagstisch etc.) für armutsgefährdete und bedürftige Menschen in Siegen, die
- offen für Menschen mit unterschiedlichen ethischen und religiösen Weltanschauungen sind
 - für vielfältige Personengruppen (Alleinstehende, Familien, Alleinerziehende, junge Menschen und Menschen im Rentenalter) zugänglich sind
 - bedarfsgerechte Öffnungszeiten und eine gute Erreichbarkeit gewährleisten
 - freien und unbürokratischen Zugang zur Einrichtung/zum Angebot ermöglichen
 - freiwillig in Anspruch genommen werden können
 - kostengünstig (bis zu 2 Euro pro Haupt-Mahlzeit) oder kostenfrei sind.

Die Bezuschussung dieser Angebote wird in Form eines Tagessatzes gewährt. Angebote mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden werden mit der Hälfte eines Tagessatzes veranschlagt. Angebote über 4 Stunden begründen einen vollen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich allgemein nach der Summe der Antragsstellenden und der geleisteten Gesamtstundenzahl für die Zielgruppe der armutsgefährdeten und bedürftigen Menschen in Siegen.

Einen erweiterten Tagessatz können die unter § 1 (3) genannten Einrichtungen, Organisationen und Träger zusätzlich beantragen, wenn sie für die Zielgruppen begleitend zum Angebot eines niedrigschwelligen Aufenthalts und einer kostengünstigen Versorgung mit Nahrungsmitteln ein professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot durch hauptberufliche sozialpädagogische Fachkräfte sowie eine qualitative Infrastruktur (Beratungsbüro, Rückzugsräume, Duschen, Möglichkeiten zum Wäschewaschen) vorhalten.

- (2) Angebote, die einen Zuschuss erhalten, sollen im Stadtgebiet durchgeführt werden und primär auf die Einwohner/-innen der Universitätsstadt Siegen abzielen.
- (3) Zuschussgelder dürfen ausschließlich für die Angebote verwendet werden, für welche ein Zuschussantrag gestellt wurde.

§ 3 Ausschlusskriterien

- (1) Nicht zuschussfähig sind nach diesen Richtlinien
 - Angebote, die den unter § 2 aufgeführten Zuschusskriterien entgegenstehen
 - Angebote, die bereits aus anderen städtischen Mitteln und nach anderen Förder Richtlinien der Universitätsstadt Siegen gefördert werden
 - Angebote mit überwiegend missionarischem oder parteipolitischem Charakter.

§ 4 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Ein Zuschussantrag ist in schriftlicher Form mittels eines dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Formlos eingereichte Anträge sowie zusätzliche „Verweise“ auf formlose Anlagen sind nicht zulässig.
- (2) Formgerechte Zuschussanträge für das jeweils folgende Kalenderjahr müssen bis zum 31. Oktober (Eingangsstempel) im Geschäftsbereich 5 der Universitätsstadt Siegen in unterschriebener Papierform eingegangen sein. Nach diesem Stichtag eingehende Zuschussanträge bleiben unberücksichtigt. Für das Jahr 2019 gilt die einmalige Frist, dass Zuschussanträge bis zum 28. Februar 2019 (Eingangsstempel) zu stellen sind.
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen der Universitätsstadt Siegen entscheidet gemäß dieser Richtlinien auf Grundlage eines Zuschussvorschlags abschließend über die eingegangenen Zuschussanträge.
- (4) Für Zuschüsse nach diesen Richtlinien gelten die [Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Siegen](#) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Zuschussempfänger müssen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen verbindlich anerkennen.
- (5) Nach Bewilligung und Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen wird der Zuschussbetrag für das beantragte Angebot in einer Summe ausgezahlt.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss des bezuschussten Angebots, spätestens zum 31. März des auf den Zuschuss folgenden Jahres sind von den Zuschussempfänger ein *inhalt-fachlicher* sowie ein *finanzieller* Verwendungsnachweis gegenüber der Universitätsstadt Siegen zu erbringen. Im Rahmen des inhaltlich-fachlichen Verwendungsnachweises verpflichten sich die Zuwendungsempfänger zur Erstellung und Weitergabe einer nicht personenbezogenen Statistik zur quantitativen Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots basierend auf Stichprobenerhebungen. Verbindlich zu gebrauchende Formulare für die beiden Verwendungsnachweise sind

über den Geschäftsbereich 5 der Universitätsstadt Siegen zu beziehen und dort wieder einzureichen. Verwendungsnachweise, die sich nicht an die vorgegebene Form halten sind nicht zulässig.

- (2) Die Universitätsstadt Siegen behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel durch Einsicht in die dafür notwendigen Bücher und Belege sowie durch Ortsbesichtigungen jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.
- (3) Eine Rückforderung erfolgt
 - bei festgestelltem niedrigerem Zuschussbedarf in Höhe der Differenz zwischen dem gewährtem Zuschuss und dem festgestellten Zuschussbedarf
 - bei nicht zweckgemäßer Verwendung in Höhe des gewährten Zuschusses.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Antragstellende bzw. Zuschussempfangende sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den betreffenden Gebäuden, Anlagen oder Geräten zu ermöglichen.
- (2) Die Zuschussempfangenden sind verpflichtet der Universitätsstadt Siegen unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist, wenn Zuschusssummen nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 9. Januar 2019 in Kraft.



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Siegen
 Abteilung 5/1 · Soziale Leistungen
 Rathaus Weidenau
 Weidenauer Straße 211-213
 57076 Siegen

» Antrag auf die Gewährung von Zuschüssen für Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen «

1. Antragsteller/in

Name/Trägerbezeichnung		
Name und Vorname der antragstellenden Person		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort)		
Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	Homepage
Ansprechperson (falls nicht identisch mit antragsstellender Person)		

Bankverbindung

Kontoinhaber/in	
Name der Bank	
IBAN	BIC

2. Maßnahmen-/Angebotsbeschreibung

Titel der Maßnahme/des Angebots
Durchführungsort
Zielgruppe
Art der Maßnahme/des Angebots
<input type="checkbox"/> Niedrigschwelliger Aufenthalt und kostengünstige Versorgung mit Nahrungsmitteln <input type="checkbox"/> Professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot durch hauptberufliche, sozialpädagogische Fachkräfte sowie Vorhalten einer qualitativen Infrastruktur (Beratungsbüro, Rückzugsräume, Duschen, Möglichkeiten zum Wäschewaschen) für Zielgruppe

3. Erklärung

Die antragsstellende Person erklärt, dass ...

- das Projekt nicht bereits aus anderen städtischen Mitteln oder nach anderen Förderrichtlinien der Stadt Siegen gefördert wird,
- für das Projekt keine weiteren Mittel der Stadt Siegen beantragt worden sind oder werden,
- die beantragten Fördergelder ausschließlich für die zur Förderung beantragten Angebote verwendet werden,
- die Antragsstellung durch eine gemeinnützige Einrichtung/Organisation oder einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgt,
- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

4. Datenverarbeitung und Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass die Stadt Siegen, Abteilung 5/1 · Soziale Leistungen, die unter Punkt 1. angegebenen personenbezogene Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung des Antrages speichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden un- aufgefordert gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung (auch auf elektronischem Wege) an die vorgenannte Dienststelle der Stadtverwaltung Siegen widerrufen. Ein solcher Widerruf berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass ohne diese Einwilligung eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist!

→ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden "*Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten*".

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



Antrag auf die Gewährung von Zuschüssen für Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen

• Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten •

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine „*Gewährung von Zuschüssen für Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen*“ an den Geschäftsbereich 5 der Stadt Siegen wurden/werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen erhoben:

Trägerbezeichnung | Name, Vorname | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | Telefon, E-Mail-Adresse | Bank, BIC, IBAN

Nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gebe ich Ihnen als betroffene Person hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Stadt Siegen, Der Bürgermeister, Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen
Telefon: (0271) 404-0, Telefax: (0271) 21684, E-Mail: info@siegen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Siegen, Herr Michael Haas, Recht und Versicherungen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen,
Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203, E-Mail: datenschutzbeauftragter@siegen.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

- Prüfung und Bearbeitung des Antrages
- Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit ihrem Projektinteresse

4. Rechtsgrundlage für die Bereitstellung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung im Zusammenhang mit dem von Ihnen geäußerten Interesse an einer Bezuschussung im Rahmen der *"Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen"* des Geschäftsbereichs 5 der Stadt Siegen. In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5. Mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten führt dazu, dass die Abteilung 5/1 der Universitätsstadt Siegen keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen und Ihren Antrag nicht bearbeiten kann.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten bzw. Empfängerkategorien

- Abteilung 5/1 der Universitätsstadt Siegen zur Antragsbearbeitung
- Kämmerei und Stadtkasse zur Auszahlung

7. Speicherdauer

Die von Ihnen erhobenen Daten werden unaufgefordert gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der jeweiligen Angaben nicht mehr erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie nach der EU-Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft sowie **unter bestimmten Voraussetzungen** ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung von Daten, auf die Einschränkung der Verarbeitung, auf eine Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Stadt Siegen können Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen · LDI NRW
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de